STADT KITZINGEN

Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle

der Stadt Kitzingen
vom 09.03.2011

Inkrafttreten: 13.03.2011

Stand: 09.03.2011

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) sowie aufgrund von Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, Ber S. 130) erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich; öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kitzingen betreibt und unterhält am rechten Mainufer zwischen Main-km 286,450 und Main-km 286,585 auf einer Länge von insgesamt maximal 135 m und einer maximalen Breite von 11,45 m eine Personenschifffahrtsanlegestelle als öffentliche Einrichtung, die sie der Personenschifffahrt auf dem Main zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt.

Die Personenschifffahrtsanlegestelle umfasst die Ufer- und Kaimauerbereiche (Land- und Wasserflächen) mit ihren Anlegestellen am rechten Ufer der Bundeswasserstraße Main zwischen o. g. Mainkilometern in einer Tiefe von ca. 5 m ab Vorderkante Kaimauer einschließlich der Versorgungsstation.

§ 2
Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten u. a. folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. die Vorschriften zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Bundeswasserstraße Main als Verkehrsweg für die Schifffahrt und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, insbesondere § 31 Bundeswasserstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl I S. 962; 2008 I S. 1980),
2. die auf der Bundeswasserstraße Main geltenden Schiffssicherheitsvorschriften, insbesondere die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08.10.1998 (BGBl I S. 3148),

3. die „Plangenehmigung für den Umbau der Mainpromenade in Kitzingen im Überschwemmungsgebiet und im 60-m-Bereich des Mains durch die Große Kreisstadt Kitzingen“ des Landratsamtes Kitzingen vom 09.02.2010,
4. die Nutzungsverträge zwischen der Großen Kreisstadt Kitzingen und dem Wasser- und Schiffahrtsamt Schweinfurt in der jeweils geltenden Fassung,
5. die einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften.

Sie werden durch die Bestimmungen dieser Satzung ergänzt.

§ 3
Ordnungsbehörde

1. Der Vollzug dieser Satzung obliegt der Stadt Kitzingen als Ordnungsbehörde. Die Anordnungen der Ordnungsbehörde sind zu befolgen.

2. Die Stadt Kitzingen hat im Rahmen der Gesetze die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Bereich der Schiffsanlegestelle bedroht wird. Die gleichen Befugnisse stehen der Wasserschutzpolizei auf den Wasserflächen und der Polizei auf den Landflächen im Rahmen der Art. 2 und 3 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu.

3. Die Stadt Kitzingen kann Anordnungen vorübergehender Art zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zum Schutz der Gewässer sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs an der Schiffsanlegestelle erlassen.

§ 4
Nutzungsrechte

1. Die Schiffsanlegestelle dient grundsätzlich nur dem Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen und Fahrgastkabinenschiffen (nachfolgend „Fahrzeuge“) genannt. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der allgemein vorhandenen Liegeplatzkapazitäten unter besonderer Berücksichtigung bereits erfolgter Anmeldungen. Für An- und Ablegemanöver steht die Anlegestelle zwischen 7.00 und 23.30 Uhr zur Verfügung.

2. Jegliches Lagern von Gütern in Fahrzeugen und / oder schwimmenden Anlagen im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die an der Anlegestelle liegen, ist untersagt.

§ 5
Verhalten an der Schiffsanlegestelle

Jedermann hat sich an der Anlegestelle so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar ist - behindert oder belästigt wird.

§ 6
Erlaubnis zum Anlegen

1. Die Fahrzeuge bedürfen zum Anlegen im Bereich der Anlegestelle der Erlaubnis der Stadt Kitzingen.

2. Keiner Erlaubnis bedürfen:

   - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufhaben,
   - Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Deutschen Zolls,
   - Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z. B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,
   - Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

§ 7
An- und Abmeldung

1. Die Fahrzeuge sind von Schiffsführern oder Eigentümern baldmöglichst im Voraus schriftlich bei der Touristinformation der Stadt Kitzingen (Tel.: 0 93 21 / 92 00 49, Fax: 0 93 21 / 2 11 46, E-Mail: tourist@stadt-kitzingen.de) anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Anlegestelle dort wieder abzumelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

a) Name des Schiffes / der Reederei
b) Voraussichtliche Ankunft
c) Voraussichtliche Liegezeit
d) Kapazität, Länge, Breite und Tiefgang des Schiffes
e) Verantwortliche Person vor Ort (z. B. Kapitän / Reiseleiter / Schiffsführer)
f) Erreichbarkeit der verantwortlichen Person vor Ort
g) Ust.-Idnt.-Nr.
h) Exakte Rechnungsanschrift

2. Keiner An- und Abmeldung bedürfen:

- Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringender hoheitlicher Aufgaben,
- Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz.

§ 8
Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

1. Anlege- und Liegeplätze werden von der Touristinformation der Stadt Kitzingen schriftlich zugewiesen.

2. Auf Verlangen der Stadt Kitzingen - wenn z. B. der Liegeplatz bereits vorreserviert war und / oder die Kapazität nicht ausreicht - hat der Fahrzeugführer den Liegeplatz zu verlassen.

3. Die Stadt Kitzingen kann jederzeit eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen und / oder schwimmenden Anlagen anordnen.

4. Die Stilllegung von Fahrzeugen und / oder schwimmenden Anlagen und das Anlegen von stillgelegten Fahrzeugen im Bereich der Anlegestelle ist verboten.

5. Die Anweisungen und Hinweise auf dem Informationsblatt, das in der Versorgungsstation an der Anlegestelle ausliegt, sind zu beachten.

§ 9
Festmachen

1. Fahrzeuge und / oder schwimmende Anlagen sind nach den Vorgaben der Stadt Kitzingen an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen sicher festzumachen.

2. Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

3. Wird bei Dunkelheit an der Anlegestelle festgemacht, so hat der Verantwortliche des Fahrgastschiffes für eine ausreichende Beleuchtung im Anlegebereich zu sorgen. Die Stadt Kitzingen übernimmt bei Schäden, die durch mangelhafte Beleuchtung entstehen, keinerlei Haftung.

§ 10
Landgänge; Übergangsrecht

1. Benutzen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen die Anlegestelle, indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Die Verantwortlichen des außenliegenden Fahrzeuges sind verpflichtet, dieses Übergangsrecht in möglichst rücksichtsvoller und schonender Weise auszuüben; sie sollen das Übergangsrecht möglichst im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des näherliegenden Fahrzeuges ausüben. Die Stadt Kitzingen übernimmt für Schäden im Rahmen des Übergangsrechts keinerlei Haftung, vgl. § 14 dieser Satzung.

2. Das Nebeneinanderliegen von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen steht unter dem Vorbehalt der strom- und schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis sowie der ausreichenden Kapazität der Versorgungsanlagen.

§ 11
Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge und / oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige) sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten der Stadt Kitzingen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist.

§ 12
Ausübung der Nutzung

1. Die Nutzungsberechtigten haben in Ausübung ihres Nutzungsrechtes die Anlegestelle und ihre Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Während der Liegezeit an der Anlegestelle oder ihren Einrichtungen sind entstandene Schäden unverzüglich der Stadt Kitzingen mitzuteilen.

2. Die Nutzungsberechtigten haben die Anlegestelle im Liegebereich reinzuhalten. Verunreinigungen der Anlegestelle, die vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihm zurechenbaren Personen verursacht worden sind, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich sachgemäß zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt Kitzingen die Anlegestelle selbst reinigen. Eine vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten muss nicht erfolgen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, der die Verunreinigung verursacht hat.

3. Das Nutzungsrecht ist so auszuüben, dass durch die Ausübung der Nutzung die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und andere Nutzungsberechtigte nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Lärmemissionen.

4. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zur Beachtung der die Nutzung betreffenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen. Soweit die Nutzung im Einzelfall weiterer Anzeigen bei einer Behörde oder Genehmigungen durch eine Behörde bedarf, obliegen die entsprechenden Verpflichtungen dem Nutzungsberechtigten auf seine Kosten.

5. Die Nutzungsberechtigten haben bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen der Stadt Kitzingen und ihrer Mitarbeiter Folge zu leisten.

6. Bei Hochwasser- und Eisgefahr ist die Anlegestelle ohne besondere Aufforderung zu räumen. Es ist Sache des Nutzungsberechtigten, sich über die Hochwasser- und Eisverhältnisse am Main zu unterrichten.

§ 13
Versorgung

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Versorgung mit Strom und Wasser die sich an der Anlegestelle befindliche Versorgungsstation zu nutzen. Vor Befüllung des Wassertanks muss die Leitung durch den Nutzungsberechtigten mit einer Mindestmenge von 200 l gespült werden.

2. Die Entsorgung von Abfall, Fäkalien oder Abwasser an der Schiffsanlegestelle ist untersagt.

3. Die Versorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringst möglich beeinträchtigt werden.

   Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg die Fahrzeuge anderer Nutzungsberechtigter versorgt werden.

4. Die Nutzungsberechtigten haben unter allen Umständen zu vermeiden, dass wassergefährdende Stoffe in den Main und bodengefährdende Stoffe in den Boden gelangen oder gelangen können. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Stadt Kitzingen berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu beseitigen oder zu vermindern und dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 14
Gewährleistung, Haftung

1. Die Stadt Kitzingen übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an der Anlegestelle zur Ausübung der Nutzung ausreicht.

2. Die Stadt Kitzingen übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Anlegestelle und ihrer Versorgungseinrichtungen.

3. Die Nutzungsberechtigten haften für sämtliche Schäden, die infolge oder anlässlich der Nutzung durch Nutzungsberechtigte, deren Mitarbeiter, Zulieferer, Bedienstete, Passagiere oder sonstigen ihnen zurechenbaren Personen verursacht werden, in unbegrenzter Höhe.

4. Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Kitzingen von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter, die auf die Nutzungsberechtigten oder ihnen zurechenbaren Personen zurückzuführen sind, frei.

5. Die Stadt Kitzingen haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstehen. Insbesondere haftet die Stadt Kitzingen nicht für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung der Anlegestelle oder anderer Anlagen und Einrichtungen der Stadt Kitzingen entstehen. Von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere auch Schäden durch Eis oder Hochwasser. Im Übrigen haftet die Stadt Kitzingen nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch die Stadt Kitzingen selbst oder ihrer Bediensteten beruhen.

§ 15
Pfandrecht

1. Der Stadt Kitzingen steht wegen ihrer Forderung aus der Nutzung der Anlegestelle ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschifffahrtsgesetzes an dem angelegten oder liegenden Fahrzeug des Nutzers zu.

2. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Stadt Kitzingen in Verzug, so kann die Stadt Kitzingen die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung beantragen.

3. Leistet der die Forderung schuldende Nutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt er eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, wird das Pfandrecht von der Stadt Kitzingen nicht ausgeübt.

§ 16

Gebühren

Die Entgelte für die Nutzung der Anlegestelle und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Stadt Kitzingen richten sich nach der gesondert erlassenen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle".

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen Anordnungen vorübergehender Art nach § 3 Nr. 3 verstößt,
2. entgegen §§ 5, 12, 13 als Schiffsführer oder als dessen Vertreter nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen dieser Satzung innerhalb seines Verantwortungsbereiches eingehalten werden,
3. entgegen § 11 das Betreten durch Beauftragte der Stadt Kitzingen nicht duldet.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.